

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/130-Pr.2/84

1984 12 13

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

938/AB

1984 -12- 13

1017

Parlament
W i e n

zu 965/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Pischl und Genossen vom 19. Oktober 1984, Nr. 965/J, betreffend Grunderwerbsteuervorschreibung bei wohnbauförderten Objekten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Zur Beantwortung der Frage, welches Wohnnutzflächenausmaß auf dem Gebiete der Grunderwerbsteuer noch begünstigungsfähig ist, werden grundsätzlich die Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes herangezogen.

Zu 2. und 3.

Nach der Auslegungspraxis des Wohnbauförderungsgesetzes wird bei einem Einfamilienhaus auch ein Windfang (bzw. eine Diele) in die Nutzungsfläche einbezogen, während diese Fläche bei einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus in der Regel als ein der gemeinsamen Benützung dienender Gebäudeteil außer Ansatz bleibt. Der Verwaltungsgerichtshof hat in Bezug auf die betreffende Grunderwerbsteuerbefreiung bereits mehrfach entschieden, daß gemäß den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes ein im Wohnungsverband befindlicher Windfang (ebenso wie ein Abstellraum) zur Wohnnutzfläche zu zählen sei.

Türein- und -austritte sind hingegen als Wandausnehmungen bei der Berechnung der Wohnnutzfläche nicht zu berücksichtigen.

Zu 4. und 5.

Eine bundeseinheitliche Abgabe kann nicht auf von einander abweichenden Landesbestimmungen fußen, sondern sich nur an einer für alle Bundesländer einheitlichen Norm orientieren. Ich ersuche um Verständnis dafür, daß im Hinblick auf die angeführte höchstgerichtliche Auslegung eine Anweisung an die Finanzämter im Sinne der Anfrage nicht erfolgen kann.

